

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte

Gemäß § 55 Gewerbeordnung (GewO) vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) in der zurzeit gültigen Fassung bedarf derjenige einer Reisegewerbekarte, der außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben,

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Gemäß § 145 Abs. 1 Ziff. 1 GewO handelt ordnungswidrig, wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist gem. § 60 c Abs. 2 GewO verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.

Antragsunterlagen für die Erteilung einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO

1. Antrag (Formblatt)
2. Führungszeugnis – Belegart 0 → im Stadtbüro beantragen
(nicht älter als drei Monate)
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister → im Stadtbüro beantragen
(nicht älter als drei Monate)
bei juristischen Personen (z. B. GmbH, UG) für die Firma und den Geschäftsführer
4. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
(nicht älter als drei Monate)
5. Bescheinigung über die Unterweisung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Umgang mit Lebensmitteln (nur bei Verkauf von Lebensmitteln erforderlich)
6. Haftpflichtversicherung für Schausteller oder Tätigkeiten nach Schaustellerart gemäß der Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV) für Fahrgeschäfte, Schießgeschäfte, Schaufahren mit Kfz, Steilwandbahnen, Zirkusse, Reitbetriebe und Schaustellung von gefährlichen Tieren.

Die Verwaltungsgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet:

- | | |
|---|-----------------|
| - für die Erteilung (auch Verlängerung und Erweiterung) | bis zu 377,00 € |
| - für die Ersatzausfertigung der Reisegewerbekarte | bis zu 61,00 € |
| - für eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie | bis zu 54,00 € |

Bei Antragstellung ist ein Kostenvorschuss in Höhe von 100,00 € für die Erteilung der Reisegewerbekarte bzw. in Höhe von 50,00 € für die Erweiterung / Verlängerung / Ersatzausfertigung zu entrichten. - Nur Barzahlung möglich! -

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Stadt Hildesheim
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Markt 2, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121/301-3135, Fax: 05121/301-3181
Mail: ordnung-gewerbe@stadt-hildesheim.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
& Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr